



Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | 501 65 | Fax | Datum |
|---------------------------------------|---------------|-------------------|---------|---------|-----|------------|
| BMGFJ- 22181/0009- III/B/6/2007 | WP/GSt/Bu/Lo | Maria Burgstaller | DW 2167 | DW 2532 | | 05.10.2007 |

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das In-Verkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherenschutz (Tabakgesetz) geändert wird
Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, mit der nähere Vorschriften zur Sicherstellung des Nichtraucherenschutzes in Speisen und Getränke verabreichenden Betrieben getroffen werden
(Gastronomie-NichtraucherSchutzverordnung)

Die Novellierung des Tabakgesetzes sollte einen weit reichenden und praxistauglichen NichtraucherInnenenschutz gewährleisten. In diesem Sinne hatte die Bundesarbeitskammer (BAK) bereits in Stellungnahmen und in der Begutachtung der Tabakgesetznovelle im Jahr 2004 ihre grundsätzlichen Positionen dargelegt. Im Bereich ArbeitnehmerInnenenschutz treten Arbeiterkammern und Gewerkschaften für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen auf hohem Niveau ein. Dem entsprechend nehmen wir die Aufforderung zur Stellungnahme zur Tabakgesetznovelle 2007 gerne wahr.

Kernstück der vorliegenden Novelle zum Tabakgesetz ist die Neuregelung des NichtraucherInnenenschutzes nach § 13 bzw § 13a. Im Regierungsprogramm ist aus gesundheitspolitischen Gründen die „*Verankerung eines gesetzlich ausgeweiteten NichtraucherInnenenschutzes (insbesondere durch strenge Regelungen auch in Lokalen durch räumlich abgetrennte Raucherzonen)*“ festgehalten.

Der Entwurf sieht zwar den Entfall der generellen Ausnahmebestimmungen vom Rauchverbot für bestimmte Betriebe und Veranstaltungen nach § 13 (4) vor. Den Intentionen des Regierungsprogrammes wird allerdings damit nicht Genüge getan, da keine räumliche Trennung des Raucherbereiches für das Gastgewerbe vorgesehen ist. Vielmehr

wäre es dem Gastgewerbe weiterhin freigestellt, ob ein Lokal mit weniger als 75 m² Innenraum als Raucherlokal oder als Nichtraucherlokal geführt wird. Für Lokale ab einer Innenraumfläche von 75 m² wäre es weiterhin erlaubt, den Raucherbereich nicht räumlich abzutrennen, wenn eine entsprechende Lüftungsanlage mit 25 Liter eingeblasener Frischluft pro Sekunde und Person (90 m³ Frischluft in der Stunde pro 1 m² im Stehbereich bzw pro 2 m² im Sitzbereich), wie im Verordnungsentwurf vorgeschlagen, eingebaut wird. Die BAK lehnt diese im Entwurf angeführten Ausnahmeregelungen für das Gastgewerbe aus folgenden Gründen ab:

- Die Novelle entspricht nicht dem im Regierungsprogramm geäußerten gesundheitspolitischen Anliegen, insbesondere was den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen im Gastgewerbe betrifft.
- Schon die freiwillige Schaffung von NichtraucherInnenzonen ohne räumliche Trennung hatte, wie die Erfahrungen und Untersuchungen gezeigt haben, nicht im Sinne des NichtraucherInnen schutzes funktioniert.
- In Betrieben mit weniger als 75 m², die als Raucherlokale geführt werden, ist der NichtraucherInnen schutz überhaupt nicht erfüllt.
- Durch die fehlende Vorschrift zur baulichen Trennung des Raucherbereiches vom Nichtraucherbereich in Gastgewerbebetrieben ab 75 m² ist der NichtraucherInnen schutz nach § 13 (2) nicht gewährleistet, der das Rauchen nur gestattet, sofern „*der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt*“.
- Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen raumlufttechnischen Anlagen bieten zu wenig Schutz, da sie die Schadstoffkonzentrationen und somit das Krebsrisiko nicht in ausreichendem Maße reduzieren. Sie können die Notwendigkeit einer räumlichen Trennung nicht ersetzen.
- Einen weiteren gesundheitspolitisch unerwünschten Effekt dieser raumlufttechnischen Anlagen stellt das große Volumen an zugeführter (kühler) Frischluft dar, das zu einer starken unangenehmen Zugluft in den Räumen führt.
- Diese raumlufttechnischen Anlagen würden zudem die Kosten für die Raumheizung in der kalten Jahreszeit erheblich steigern, was auch aus energiepolitischen Gründen bedenklich wäre und den Klimaschutzbestrebungen der Regierung widerspricht. Weiters ist zu befürchten, dass die Kosten für diese ohnehin ungeeignete Maßnahme auf die KonsumentInnen abgewälzt werden.
- Bereits im Jahr 2001 wurde mit dem ArbeitnehmerInnen schutz-Reformgesetz § 30 (2) das ArbeitnehmerInnen schutzgesetz geändert und die Bestimmung zur verstärkten Be- und Entlüftung ersatzlos gestrichen, weil schon damals erkannt wurde, dass derartige Regelungen keinen ausreichenden Gesundheitsschutz bieten und andere Probleme wie Zugluft und erhöhte Heizkosten auftreten.

Die BAK spricht sich daher für die Streichung der §§ 13a (2) und (3) und aller darauf bezugnehmenden Paragraphen aus. Eine Gleichbehandlung der Lokale sollte durch ein grundsätzliches Rauchverbot erzielt werden. Lokale sollten zukünftig nicht mehr wie bisher als Raucherlokale (Innenraum unter 75 m²) geführt werden dürfen. Auch die Ausstattung mit einer raumlufttechnischen Anlage ohne räumliche Trennung zwischen RaucherInnen- und NichtraucherInnenbereich, sollte in Zukunft nicht mehr gestattet sein. Für die

Erlaubnis zur Einrichtung räumlich abgetrennter Raucherzimmer, wie dies im Regierungsübereinkommen angedacht ist, sind allerdings geeignete Auflagen erforderlich. Diese sollten per Verordnung festgelegt werden. Der Gesundheitsschutz wird in diesen Raucherzimmern zwar nicht ausreichend gewährleistet sein können, dennoch sollten alle technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse herangezogen werden, um die Situation für die Beschäftigten, die in solchen Räumen oft bis zu zehn Stunden arbeiten müssen, so erträglich wie möglich zu gestalten. Jugendliche und Schwangere sollten in diesen Räumen keinesfalls arbeiten dürfen.

§ 13a (1) (neu) müsste sinngemäß lauten:

In Speisen und Getränke verabreichenden Betrieben können gemäß § 13 (2) räumlich abgegrenzte Raucherräume eingerichtet werden. Nähere Bestimmungen für diese Räumlichkeiten sowie technische Normen sind durch Verordnung von der für Gesundheitsangelegenheiten zuständigen Bundesministerin festzulegen. Diese Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als 50 % der gesamten Lokalfäche einnehmen.

Im Entwurf findet sich zudem kein Hinweis darauf, wer die Einhaltung des NichtraucherInnenschutzes in den Lokalen kontrolliert und sanktioniert bzw in welchem Umfang diese Kontrollen durchzuführen sind. Ein entsprechender Kontrollplan sollte in einer durch die Gesundheitsministerin vorgegebenen Verordnung festgelegt werden. Alle Kontrollorgane, die die Einhaltung von gesetzlichen Auflagen im Gastgewerbe zu überprüfen haben, sollten eingebunden und dazu verpflichtet werden, Verstöße anzuzeigen. Weiters muss eine Ansprechstelle namhaft gemacht werden, an die sich Gäste oder ArbeitnehmerInnen bei Verstößen gegen das Rauchverbot in Lokalen wenden können.

Die langen Übergangsregelungen für Lokale (nach § 17), die einen Zeitraum bis zum Jahr 2015 festlegen, entsprechen nicht der Notwendigkeit, rasche Verbesserungen für den völlig unzureichenden NichtraucherInnenchutz einzuführen, wie dies die Ergebnisse der Erhebungen über die freiwilligen NichtraucherInnenzonen verlangen. Sie berücksichtigen auch nicht, dass bereits jetzt geeignete getrennte Räumlichkeiten im Gastgewerbe vorhanden sind. Die gesundheitspolitische Dringlichkeit der Maßnahmen erlaubt keine langen Übergangsfristen. Die Gültigkeit der Bestimmungen sollte wie folgt geregelt sein:

- Für Lokale, die aus geeigneten räumlich getrennten Bereichen bestehen, gilt § 13a (1) (neu) und die entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften ab dem 1.1.2008. Diese Lokale haben mit Beginn des kommenden Jahres die Räumlichkeiten für NichtraucherInnen bzw die Raucherräume, die höchstens 50 % der Lokalfäche ausmachen dürfen, zu kennzeichnen.
- Lokale ohne räumlich getrennte Raucherräume sind ab 1.1.2008 als Nichtraucherlokale zu führen und entsprechend zu kennzeichnen. Erst nachdem geeignete räumliche Trennungen adaptiert wurden, besteht die Möglichkeit, einen Teil des Lokals als Raucherbereich zu führen und zu kennzeichnen.
- Auch die Verwaltungsstrafbestimmungen (§ 14) sollten nicht erst mit 1.7.2008 sondern mit 1.1.2008 in Kraft treten.

Im Grünbuch der EU ist dargestellt, dass in den Ländern der EU, die ein generelles Rauchverbot im Gastgewerbe eingeführt haben, die Akzeptanz dafür sechs Monate nach Einführung des Verbots bei der Mehrheit der Bevölkerung außerordentlich groß war. Die Erhebungen haben weiters ergeben, dass die Steuereinnahmen und damit auch die Umsätze in der Gastronomie in diesen Ländern nicht rückläufig waren. Diese Fakten widersprechen den oft eingewandten Akzeptanzproblemen für Rauchverbote oder der Sorge um Geschäftseinbußen in der Gastronomie. Ob sich diese positiven Effekte jedoch in vergleichbarem Umfang auch einstellen, wenn die Einrichtung von räumlich getrennten Raucherbereichen erlaubt wird, sollte spätestens ein Jahr nach in Kraft treten der neuen NichtraucherInnenschutzbestimmungen im Tabakgesetz erhoben werden.

Wir möchten abschließend nochmals darauf hinweisen, dass der vorliegende Entwurf nur geringfügige Verbesserungen bringen würde. Die Bestimmungen dazu sind völlig ungeeignet, den NichtraucherInnenschutz für die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes tätigen Beschäftigten zu gewährleisten und berücksichtigen die wissenschaftlichen Erkenntnisse, gesundheitspolitische und volkswirtschaftliche Aspekte sowie die Erfahrungen aus EU-Mitgliedstaaten mit Rauchverboten in Lokalen nicht bzw nicht ausreichend. Mit den unsererseits vorgeschlagenen Änderungen zum Tabakgesetz soll eine Weiterentwicklung des NichtraucherInnenschutzes erreicht werden, soweit dies unter Berücksichtigung der im Regierungsübereinkommen festgehaltenen Vereinbarungen möglich ist.

Wir ersuchen daher, die vorgeschlagenen Änderungen in die Novelle zum Tabakgesetz aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
IV des Direktors